

Gründe:

I.

Mit Schreiben vom 20.12.2022 beantragte [REDACTED] eine Verlängerung der Geltungsdauer des Vorbescheides vom 05.04.2018. Die Gemeinde Ergolding hat zu dem Antrag Stellung genommen und erklärt, dass sie der beantragten Verlängerung zustimme.

II.

Das Landratsamt Landshut ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 53 Abs. 1 BayBO; Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).

Die Geltungsdauer des Vorbescheides vom 05.04.2018 konnte nach Art. 71 Satz 3 BayBO verlängert werden, da das geplante Bauvorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht.

Aufgrund des Verlängerungsantrages hat die Bauaufsichtsbehörde erneut das Vorhaben in gleicher Weise wie vor der Erteilung des Vorbescheides zu überprüfen, ob es dem öffentlichen Recht entspricht. Maßgeblich ist dafür die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung über den Verlängerungsantrag. Für die Verlängerung gelten die gleichen materiellen Anforderungen wie für die Neuerteilung.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG), die Festsetzung der Gebühr auf Art. 6 KG in Verbindung mit Tarif-Nr. 2.I.1/1.37 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (KVz).

Die Auslagen werden auf Grund von Art. 10 Abs. 1 KG erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

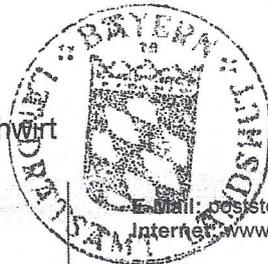
Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Paech
Verwaltungsfachwirt



Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7